

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Jörg Rohde, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/3882 –**

Kommunales Aufgabenübertragungsverbot und Weihnachtsbeihilfe

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge der Föderalismusreform wurden die Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 85 Abs. 1 GG geändert. Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG regelt jetzt, dass durch Bundesgesetz den Gemeinden oder Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen. In der Begründung des Gesetzesentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wird dazu ausgeführt: „Eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen kann nur noch durch Landesrecht erfolgen, für das das jeweilige Landesverfassungsrecht zuständig ist“ (Bundestagsdrucksache 16/813, S.15).

Gleichwohl wollte der Bundesgesetzgeber durch das Verbraucherinformationsgesetz kommunale Behörden verpflichten, Antragstellern Informationen aus dem Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs zu geben. Der Bundespräsident hat es mit Blick auf die neue Verfassungslage abgelehnt, das Verbraucherinformationsgesetz auszufertigen, da das Gesetz gegen das Verbot, mit einem Bundesgesetz den Gemeinden oder Gemeindeverbänden Aufgaben zu übertragen, verstoße.

In einem weiteren Fall hat die Gesetzgebung des Bundes Auswirkungen auf die Kommunen. So sieht das Gesetz zur Änderung des zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, dem am 3. November auch der Bundesrat zustimmte, u. a. vor, dass im Jahr 2006 eine einmalige Weihnachtsbeihilfe in Höhe von mindestens 36 Euro für sozialhilfebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen ausbezahlt ist. Dies betrifft unmittelbar die Sozialhilfeträger, Kommunen und Kommunalverbände. Für die Zeit ab dem Jahr 2007 wird der Barbetrag, den die Sozialhilfeträger an die Leistungsberechtigten gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII zahlen, um einen Prozentpunkt erhöht. Damit kommen auf die Kommunen erneut Aufgaben zu, die mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden sein werden.

1. Handelt es sich nach Ansicht der Bundesregierung bei der Gewährung der Weihnachtsbeihilfe nach § 133b SGB XII, also durch Bundesgesetz, und bei der Erhöhung des Barbetrages nach § 35 SGB XII um eine Aufgabenüber-

tragung im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

2. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dabei der Tatsache zu, dass die Weihnachtsbeihilfe bisher eine Ermessensleistung der Sozialhilfeträger darstellte und nun als Rechtsanspruch ausgestaltet wird?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Weder bei der Anhebung des Barbetrags gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII noch bei der Gewährung einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2006 (§ 133b SGB XII) handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung um eine neue Aufgabenzuweisung im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG.

Forderungen, den neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG in der Begründung dahingehend zu erläutern, dass dem Bund künftig auch eine Erweiterung bestehender Aufgaben verwehrt sein sollte, wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht entsprechen. Danach ist eine Aufgabenerweiterung nicht schlechthin unzulässig. Vielmehr ist an die zum bisherigen Artikel 84 Abs. 1 GG bekannte Unterscheidung zwischen der rein quantitativen Vermehrung bereits bestehender Aufgaben und der Übertragung neuer Aufgaben (vgl. nur Pieroth in: Jarass/Pieroth, 8. Aufl., Artikel 84 Rn. 3 m. w. N.) anzuknüpfen.

Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Festlegung des Aufgabenkreises einer Behörde qualitativ zu sehen. Rein quantitative Vermehrungen bereits bestehender Aufgaben greifen nicht in den den Ländern vorbehaltenen Bereich ein (BVerfG, Beschluss vom 8. April 1987, Az.: 2 BvR 909/82). Dementsprechend ist auch für den neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG zwischen einer (unzulässigen) Übertragung qualitativ neuer Aufgaben und einer zulässigen quantitativen Vermehrung bestehender Aufgaben zu unterscheiden. Hierfür spricht auch, dass andernfalls dem Bundesgesetzgeber jede gesetzgeberische Modifikation bestehender kommunaler Aufgaben versagt und damit eine Versteinerung des insoweit bereits geltenden Rechts zu besorgen wäre.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze war bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Barbetrag gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII in Höhe von mindestens 26 Prozent des Eckregelsatzes zu gewähren. Auch zukünftig werden die zuständigen Träger der Sozialhilfe dazu verpflichtet sein, bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Barbetrag zu gewähren, die Aufgabe bleibt somit insoweit qualitativ gleich. Aus Sicht der Bundesregierung ist es rechtlich nicht haltbar, allein aufgrund einer Erhöhung des Barbetrags von mindestens 26 auf 27 Prozent eine neue Aufgabe im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG anzunehmen.

Soweit § 133b SGB XII die Gewährung einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2006 in Höhe von mindestens 36 Euro vorsieht, kann ebenfalls nicht von der Zuweisung einer neuen Aufgabe gesprochen werden. Mit der Einführung des SGB XII sind die bis dahin nach dem BSHG den Leistungsberechtigten außerhalb stationärer Einrichtungen zustehenden einmaligen Leistungen pauschal durch eine Erhöhung der Regelsätze abgegolten worden.

Demgegenüber ist der Barbetrag unverändert geblieben bei weiter bestehender Möglichkeit der Gewährung der Weihnachtsbeihilfe. Mit der Änderung in § 35 Abs. 2 SGB XII wird die Weihnachtsbeihilfe in den Barbetrag einbezogen (vgl. amtliche Begründung). Somit wird nur die Art und Weise, wie die Weihnachtsbeihilfe zu gewähren ist, geändert, jedoch keine neue Aufgabe geschaffen. Entscheidend ist allein die Tatsache, dass das SGB XII schon bisher die Gewährung

einer Weihnachtsbeihilfe ermöglichte; darauf, ob Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, kommt es dagegen nicht an.

Wenn nun § 133b SGB XII für das Jahr 2006 die Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von mindestens 36 Euro vorsieht, wird daher auch keine neue Aufgabe geschaffen, sondern eine bestehende Aufgabe lediglich inhaltlich näher geregelt.

3. Wer ist der Adressat von § 133b SGB XII; die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger (wie bisher) oder – neuerdings wegen der Grundgesetzänderungen – die Länder?

§ 133b SGB XII richtet sich unmittelbar an die zuständigen Träger der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII).

4. Wird durch die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe für Heimbewohner ein eigener Anspruch gegenüber der Kommune oder den Ländern begründet?

Jede Leistung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, auf die ein Rechtsanspruch besteht, begründet einen individuellen Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den zuständigen Träger der Sozialhilfe.

5. Verstößt das Bundesgesetz nach Ansicht der Bundesregierung gegen das Aufgabenübertragungsverbot nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung unter Berücksichtigung der Maßstäbe, die der Bundespräsident bei seiner Entscheidung, das Verbraucherinformationsgesetz nicht auszufertigen, angelegt hat?

Die Bundesregierung hat gegen die Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass Kommunen und Leistungserbringer aufgrund der unklaren Rechtslage die Weihnachtsbeihilfe nicht auszahlen werden, und um welche Sozialhilfeträger handelt es sich hierbei?

Der Bundesregierung sind verfassungsrechtliche Fragestellungen zu der Weihnachtsbeihilfe seitens der Länder und kommunalen Spitzenverbände bekannt. Gemäß der Mitteilung des Sozialministeriums des Landes Baden-Württemberg vertreten der Landkreistag und auch der Städtetag Baden-Württemberg die Auffassung, dass es sich bei der Anhebung des Barbetrags sowie bei der Gewährung der einmaligen Weihnachtsbeihilfe um eine neue Aufgabenzuweisung im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG handelt. Ohne eine landesrechtliche Umsetzung, die auch einen Ausgleich der Mehrkosten beinhaltet, sähen sich demnach die Kommunen in Baden-Württemberg nicht in der Lage, die Weihnachtsbeihilfe gemäß § 133b SGB XII als auch den erhöhten Barbetrag auszubezahlen.

7. Wenn ja, wird die Bundesregierung etwas unternehmen, um die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe sicherzustellen?

Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten sind die Länder eigenverantwortlich für die Durchführung der Sozialhilfe und damit auch für die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe zuständig.

8. Welche zusätzlichen Kosten entstehen den Kommunen durch die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe nach § 35 SGB XII?

Ausgehend von einem gesamtdeutschen Regelsatz rechnerisch in Höhe von 345 Euro ergeben sich bei einer Anhebung des Barbetrages von 26 Prozent auf 27 Prozent des Eckregelsatzes jährliche Mehrkosten von ca. 14 Mio. Euro. Mit dieser Anhebung wird einer Forderung der Länder nach Klarstellung der Gewährung der Weihnachtsbeihilfe in Einrichtungen entsprochen.

9. Liegt im Aufgabenübertragungsverbot nicht eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Problematik dergestalt, dass bei allen weiteren Änderungen des SGB XII und anderer Bundesgesetze, die neue Leistungstatbestände schaffen oder solche erweitern, der Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG entgegensteht, so dass der Bundesgesetzgeber letztlich im zwölften Buch Sozialgesetzbuch und auch in anderen Bundesgesetzen gar keine neuen Leistungsrechte mehr einführen kann?

Durch § 3 SGB XII hat der Bundesgesetzgeber vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform u. a. die kreisfreien Städte und Kreise als örtliche Träger der Sozialhilfe bestimmt, deren Aufgabe die Durchführung der materiell-rechtlichen Regelungen des SGB XII in ihrer jeweiligen, vom Gesetzgeber bestimmten Ausgestaltung ist. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt ist die Festlegung des Aufgabenkreises einer Behörde qualitativ zu sehen. Rein quantitative Vermehrungen bereits bestehender Aufgaben greifen nicht in den den Ländern vorbehaltenen Bereich ein. Neue oder erweiterte Leistungstatbestände im SGB XII dürften vielfach eine bloß quantitative Aufgabenveränderung im Rahmen bereits bestehender Aufgabenzuweisungen darstellen.